

# Luzerner Tagblatt.

Dreihunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 284.

den 2. Dezember 1884.

Dienstag,

Abonnements:			
für Luzern zum Wöcheln	Fr. 10.—	6 Monate	Fr. 5.—
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 12.—	12 Monate	„ 8.—
durch die Post	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40

Inserate:	
die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	80 „

## Der jüngsten Großrathssession.

### Die Wahlen.

Die luzernische Kantonsverfassung stellt in § 96 bekanntlich folgende Bestimmung auf: „Bei Bestellung des Regierungsrathes, des Obergerichts, des Kriminalgerichts und der Großrathskommissionen ist im Allgemeinen auf Vertretung der Minderheit billige Rücksicht zu nehmen.“

Der Große Rath hatte nun in seiner jüngsten November-Sitzung die alle Jahre wiederkehrenden Wahlen zu treffen; es mußte für 1885 das Bureau bestellt, die Präsidenten des Regierungsrathes, Ober- und Kriminalgerichts gewählt und die Kommissionen für die Prüfung der Rechnungsbücher des Regierungsrathes und des Obergerichts ernannt werden. Bei diesen Wahlen wurden — immerhin das Obergericht ausgenommen — einige Liberale zu Ehren gezogen, was nicht nur das „Wasserland“ in gewohnter marktschreierischer Weise der Welt kund und zu wissen that, sondern auch die übrige konservativere Presse der Schweiz als eine Großthat der konservativen Mehrheit ausposaunte. Der „Nidchweiz“ wurden diese Wahlen von Luzern aus in einem Telegramm gemeldet, dessen Schluß lautet: „Solche politische Noblesse findet sich sonst nirgends in der ganzen Eidgenossenschaft!“

Sehen wir uns das Ding näher an. Besagte Noblesse besteht erstens darin, daß endlich, nachdem die konservativen Mitglieder des Regierungsrathes vierzehn Jahre lang (von 1871 bis und mit 1884) sich in das Schultheisenamt gehüllt hatten, dasselbe auch einem Liberalen übertragen wurde. Bekanntlich ist diese Stelle ein reines Ehrenamt, wohl von formeller, aber nicht von irgendwelcher materieller Bedeutung; der Schultheiß vermagt sein Departement wie jedes andere Mitglied des Regierungsrathes und führt überdies das Präsidium dieses Kollegiums als primus inter pares (Erster unter Gleichen) — das ist Alles! Uebrigens fällt diese Großthat der konservativen Mehrheit eigentlich in's Jahr 1883, wo Hr. Reg.-Rath Zingg zum Statthalter (Vizepräsidenten des Regierungsrathes) gewählt wurde; hauer ließ man ihn einfach, wie es sonst ja überall in der Schweiz üblich ist, auf die Stufe, auf welche er ein begründetes Anrecht hatte, vorrücken, d. h. vom Vizepräsidenten zum Präsidenten avancieren. Die Nichtwahl zum Schultheisen wäre für Hr. Zingg geradezu eine Zinfulke gewesen, welche als nächste Folge jedenfalls des Kommissions als Mitglied der Regierung nach sich gezogen hätte!

Die zweite Großthat der konservativen Mehrheit ist die Wahl des Hrn. Gottliebshausen zum Vizepräsidenten des Großen Rathes, womit derselbe für das Jahr 1886 Anspruch auf den Präsidentensessel erworben hat. Auch in dieser Hinsicht ist nicht gar viel Grund zur Ruhmbekundung vorhanden. Es war bisher schon üblich, bezüglich des Großrathspräsidenten hin und wieder einem Liberalen die Ehre anzutun; früher war hiezu Hr. Stadtrathspräsident Pfyster-Waltbäfer erstoren, heute ist es Hr. Direktor Zingg — gemäß einer vorzüglichen Wahl. Immerhin scheint es, daß Hr. Pfyster bei der Mehrheit in Ungnade gefallen ist; warum, wissen die Dichter der letzten. Wir stehen da vor einem ungelösten Räthsel.

Wirkliche Noblesse hat dagegen die Mehrheit durch die Wiederwahl des invaliden Hrn. Zurgiltigen zum Präsidenten des Kriminalgerichts bewiesen. Das anerkennen wir gerne und rühmlich. Daß das Bureau des Großen Rathes (Sekretäre und Stimmenzähler) gemäß bestellt wurde, ist dagegen eine so herkömmliche und eingelebte Übung, daß darüber kein Wort nöthig ist. Was die gemischte Bestellung der zwei obengenannten Kommissionen betrifft, so ist damit lediglich einer Forderung der Verfassung Genüge geschehen und ein Grund zum Klagen daher nicht vorhanden. Wollte man sich doch immer vor

Augen halten, daß die liberale Partei des Kantons Luzern der konservativen im Verhältnis von 2 : 3 gegenübersteht!

Bei alledem anerkennen wir, daß die konservative Mehrheit sich bei der Aufstellung ihrer Wahlliste durch ein Gefühl der Loyalität hat leiten lassen. Die liberale Minderheit hat dies dadurch erwidert, daß sie Herrn Herzog-Weber als Ständerath, Herrn Reg.-Rath Schwyder als Statthalter, Herrn Dr. Zemp als Großrathspräsidenten, die Herren Dr. Attenhofer und Kästner als Präsidenten resp. Vizepräsidenten des Obergerichts auf ihre Liste nahm und ebenso die konservativen Mitglieder des Großrathsbüreaus wieder postierte.

Nachdem wir unsere Meinung über die Ruhmbekundung der konservativen Presse bezüglich des Wahlgeschäftes Ausdruck gegeben, lassen wir eine andere Stimme über das nämliche Thema folgen. Ein Mitglied der Großrathsminderheit schreibt uns darüber:

„Seht, wie hübsch bin ich,“ spricht sich das „Zimpertrini“, indem es von den Wahlen, die der Große Rath für seine innere Organisation getroffen hat, Kenntniß gibt und bei jedem Angehörigen der liberalen Minderheit, der etwa in's Bureau oder in eine Kommission gewählt worden ist, mit gesperrter Schrift das Wort „liberal“ hinzusetzt, und dann triumphierend ausruft: „Ein neuer erfreulicher Beweis, wie weitherzig die konservative Mehrheit im Kanton Luzern die Minoritäten-Vertretung hochhält!“

Ja, sprechen kann sich das „Zimpertrini“ nach Noten; seine alte Coquette versteht es besser! Wäre aber nicht der § 96 der Verfassung vorhanden, der bestimmt, daß bei Bestellung des Regierungsrathes, des Obergerichts, des Kriminalgerichts und der Großrathskommissionen auf Vertretung der Minderheit billige Rücksicht zu nehmen sei — es würde wohl mit der Vertretung der Minderheit noch Kläglichere auszuhalten. Ist die Vertretung der Minderheit aber ein Gebot der Verfassung, so hat sich das „Zentralorgan“ dieser That wegen keineswegs auszulassen, denn das Gegentheil wäre eine Verfassungswidrigkeit. Zudem ist der Grundsatz zu der Minoritäten-Vertretung von der freistimmigen Regierung aufgestellt worden, also in erster Linie den Ultramontanen zu gut gekommen.

Aber auch lange bevor dieser Grundsatz von den freistimmigen in die Verfassung niedergelegt worden war, ist die Vertretung der Minderheit von den freistimmigen praktisch ausgeübt worden und zwar in mindestens ebenso großer Ausdehnung und loyaler Weise, als es dermalen von der ultramontanen Mehrheit geschieht. Wir greifen z. B. um 20 Jahre zurück und finden im Jahre 1864, also zur Zeit, da das Minoritätenprinzip noch nicht verfassungsmäßiges Recht war, folgende Namen unter den Staatsbeamten:

- Herrn Segeffer Phil. Anton, Regierungsrath,
- „ Felber Niklaus, Expeditionschef,
- „ Güter Michael, Negirator,
- „ Bell Friedrich, Archivar,
- „ Crivelli Friedrich, Präsident der Handelskammer,
- „ Dr. Elmiger Josef, Mitglied des Sanitätskollegiums,
- „ Dr. Brun in Entlebuch, dito
- „ Probst Burghard Keu, als drei Mitglieder
- „ Zneinich Heinrich, Ballmühl, } des Erziehungs-
- „ Niedweg Mathias, Chorherr } rathes
- „ Ropp Alois, Oberichter,
- „ Dr. Josef Zemp, von Entlebuch, Erbgamman des Obergerichts,
- „ Näber Alois (mit Ropp selbst), Mitglied der Gerichtsschreiberkommission,
- „ Amberg Johann, Verhörrichter (1860—1864),

und noch eine Anzahl konservative Namen, wenn wir über den Rahmen des Staatskalenders hinausgreifen wollten. Und als dann bei der Revision von 1869 das Prinzip der Minoritätenvertretung verfassungsmäßige Vorstufe geworden war, wie aber damals die liberale Mehrheit diese Verfassungsbestimmung aus? Ein Beispiel mag die Staatsrechnungs-Kommission liefern, d. h. die wichtigste aller vom

Großen Rathe zu bestellenden Kommissionen, die 1870 aus folgenden Mitgliedern bestand:

Hr. Schryber Julius, Präsident (konservativ), Hans Josef von Ruswil (konservativ), Dr. Alfred Steiger, Dr. Josef Bühler, Dr. Josef Zemp (kons.), Schmid Athanasius, Ropp Alois (kons.), Scherz Kaspar, Dr. Philipp Anton Segesser (kons.) — also alle Herren der ultramontanen Partei in der Kommission und der Finanzmann an der Spitze derselben als Präsident!

Wahrlich, wenn Jemand das Prinzip der Minoritäten-Vertretung hoch gehalten hat, so sind es die Liberalen und keineswegs die Konservativen. Daß die Liberalen niemals einen Konservativen auf den Präsidentensessel des Großen Rathes hoben, hat seinen Grund wohl nur darin, daß unparteiische Männer unter ihnen nicht zu finden waren, die nicht ihre Stimme zur Erreichung von Parteizwecken zu mißbrauchen versucht gemessen wären.

Wir könnten die Parallele noch weiter treiben und auf die „Einnehmerien“ der Spar- und Leihkassen kommen, ferner auf die Schulaufsicht und die Sektionschefs u. s. w. Allein wir brägen uns darauf hinzuweisen, daß es bis heute noch nicht möglich gewesen ist, eine Vertretung der freistimmigen im Regierungsrathe zu erkämpfen, alldies sie ein unantastbares Recht des Einblicks und der Mitwirkung zu beanspruchen haben.

Also nicht so dumm gepörrt mit der Weitherzigkeit; sie wird lächerlich angeht die Thatachen! Wie loyal auch die Herren Präsidenten des Großen Rathes der Gegenwart gegenüber den Liberalen bisweilen verfahren, hat sich in der vorigen Sitzung gegenüber der Motion des Hrn. Kandid Herzog betreffend Verwaltung des Stils Münster und legitime gegenüber der Interpellation betreffend die Realchule gezeigt, welche beide Verhandlungsgegenstände von den Vorliegenden abschließend zwischen Thür und Angel erdrückt werden sollten, d. h. beide Male zur Verhandlung gebracht werden wollten, als die Mitglieder des Großen Rathes schon alle die Thürflinte in der Hand und den einen Fuß über die Thürschwelle gesetzt hatten, um heimzugehen. Solche Kniffe mögen einem luzernischen Kronjuristen wohl anstehen, keineswegs aber einem loyalen Großrathspräsidenten.

## Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung tritt heute (Montag) zusammen. Als Vizepräsidenten des neu gewählten Nationalrathes haben Battaglini und Carret abgelehnt; nach ihnen kämen Karrer, Bonnat und Williet.

— Tessiner Affäre. Der „N. Z. Z.“ wird aus Bern unterm 29. Nov. berichtet: „Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation und das Entgegenkommen der Tessiner Regierung in Bezug auf Wiederherstellung des früheren Zustandes (Ausgleichsverträge mit Caroli), sowie in Erwägung, daß der Zwischenfall sich zu einer zivilrechtlichen Frage zugespielt hat, gebeknt der Bundesrath, zur Zeit keine weitere Aktion zu entfalten. Dieß geschieht in der Meinung, daß der Bundesrath seinen frühesten Beschluß, welcher die Seigerung für null und nichtig erklärte, aufrecht hält und die Regierung neuerdings verantwortlich erklärt für willkürliche Vorgehen. In Betreff der Reklamation des Erlebigungsbeschlusses gehen die Meinungen noch auseinander, deshalb findet am Sonntag eine neue Sitzung statt. Eine Truppenokkupation fällt ganz außer Betracht.“

Anschließend an diese Mitteilung können wir melden, daß letzten Sonntag Morgen durch eine Depesche aus Bern die Piktstellung des Luzerner Bataillons 45 aufgehoben wurde.

— Das von Hrn. Saroli beim Bundesgericht gefällte Rechtsbegehren lautet:

1. Der Kanton Tessin ist pflichtig, binnen acht Tagen den Violare zu bezeugen, der unter Mitwirkung des Waibes die Stigmung, der zugehörige Zulassungsurkunde abzuschaffen haben wird;
2. Der waibliche Staat sei angehalten, zur Aufnahme dieser Urkunde Hand zu bieten, damit dem Erwerber der Grundstücke ein eudgültiger, sein Eigentumrecht gemäß den utschischen Gesetzen beu-